

GL_GERICHTE GL-1523 vom 10. Dezember 2021

GL Gerichte, 2021-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1523

FR: GL_GERICHTE GL-1523 du 10 décembre 2021

IT: GL_GERICHTE GL-1523 del 10 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Glarner Staatsanwaltschaft verurteilte mit Strafbefehl vom 3. Dezember 2019 (act. 3) A. _____ wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48 Abs. 6-8 SSV [heute Art. 48b SSV]) zu einer Busse von CHF 240.- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. Konkret wird dem Beschuldigten angelastet, Ende März/Anfang April 2019 seinen Personenwagen während mehrerer Tage auf einem Parkfeld beim «Stampf» in Glarus abgestellt zu haben, und zwar ohne bei der dort angebrachten Parkuhr eine Gebühr zu entrichten sowie auch unter Missachtung der maximal möglichen Parkzeit.

1.2 Nach erfolgter Einsprache des Beschuldigten (act. 2/13) überwies die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit zur gerichtlichen Beurteilung an den zuständigen Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts (act. 1).

Dieser bestätigte in seiner Entscheidung vom 4. Februar 2021 den Strafbefehl im Schuld- und Strafpunkt und auferlegte die aufgelaufenen Verfahrenskosten dem Beschuldigten (act. 14).

1.3 Dagegen erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 25. Februar 2021 fristgerecht Berufung (act. 17), zu deren Behandlung das Obergericht das schriftliche Verfahren anordnete (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO; act. 22). Am 9. April 2021 reichte der Beschuldigte die Berufungsbegründung ein (act. 23).

Die Staatsanwaltschaft hat in der Folge auf eine Stellungnahme zur Berufung verzichtet (act. 26).

E. 2

Das vorliegende Strafverfahren beschlägt ausschliesslich Übertretungstatbestände (Art. 90 Abs. 1 SVG). In einem solchen Fall kann mit Berufung nur geltend gemacht werden, das erstinstanzliche Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die darin vorgenommene Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung; neue Behauptungen und Beweise können dabei nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs.

E. 4

4.1 Damit ist die Berufung des Beschuldigten gutzuheissen und ist er von Schuld und Strafe freizusprechen.

4.2 Bei diesem Ausgang sind sämtliche aufgelaufenen Untersuchungs- und Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 e contrario und Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.3 Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufung, es sei ihm für seinen Aufwand eine Entschädigung zuzusprechen (act. 23 S. 5 unten). Dieser Antrag ist abzuweisen. Auch wenn

nicht zu übersehen ist, dass die vorliegende Angelegenheit dem Beschuldigten einiges an Schreibaufwand abforderte, so besteht nach der StPO kein Anspruch auf Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand einer nicht anwaltlich vertretenen Partei (siehe dazu Urteil BGer 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3).

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.